

zugleich für diese gewährt. Sind aber minderjährige Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so soll die Witwe ein Drittel des Pensionsbetrages für sich hinwegnehmen, hierauf das Uebrige zwischen den Kindern in gleiche Portionen zerfällt und sodann der den percensionsfähigen Kindern der Witwe zukommende Antheil an die letztere zur Verwendung für die ersteren mit verabreicht, der den Kindern aus früherer Ehe gebührende Antheil aber dem für dieselben beständigen Vormunde zur Verwendung ausgehändigt werden. Falls keine Witwe hinterblieben ist und nur Kinder des Beamten Anspruch auf die Pensionswohlfahrt zu machen haben, ist zwischen denselben gleiche Theilung nach Köpfen zu veranstalten. Wöllig ausgeschlossen von jedem Ansprüche auf solche Theilnahme bleiben aber die volljährigen Kinder, die durch Heirath bereits versorgten minderjährigen Töchter, die Enkel von vorher gestorbenen Kindern und die Stiefkinder des Dieners.

Die ehelichen Kinder des Beamten werden hinsichtlich des ihnen zugewiesenen Pensionstheiles für eine Person angesehen, so daß, wann eins davon stirbt, oder mit Zurücklegung des 21. Jahres die Volljährigkeit erreicht, oder vor derselben sich verheirathet, dessen erledigter Antheil seinen übrigen leiblichen oder von einer andern Mutter herkommenden Stiefgeschwistern zu gleichen Theilen anheimfällt. Sobald aber die sämmtlichen, in der Pensionirung begriffenen Kinder vor der Mündigkeit versterben, oder die Volljährigkeit erlangt haben, oder durch Heirath von der Pension ausgeschlossen sind, tritt die Witwe in den Besitz der ganzen Pension.

§. 26.

Ordnung des Pensionsgenusses für die Witwen oder die Waisen.

Für die Witwe dauert die Pension so lange, bis sie sich anderweit verheirathet oder stirbt. In dem ersteren Falle erlischt die Pension mit dem Monat, in welchem die Trauung erfolgt, in dem andern Falle mit dem Todestage. Wenn in diesen Fällen noch minderjährige Kinder von dem verstorbenen Ehemanne vorhanden sind, bekommen die Söhne wie die Töchter bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres zusammen die ganze Pension, wobei für die Töchter, sobald sie noch im minderjährigen Alter heirathen, der Mißgenuß der Pension sogleich aufhört. In diesem letzteren Falle aber, oder wenn einige von den Percipienten vor Erlangung der Volljährigkeit sterben, sollen die erledigten Antheile den übrigen zuwachsen und kann daher die volle Pensionszahlung erst mit dem Tage aufhören, an welchem von diesen Kindern keines mehr im minderjährigen Alter sich befindet. Ueber den bemerkten Termin hinaus kann jedoch ausnahmsweise für Kinder eines verstorbenen Beamten, die bei kaum erreichter Volljährigkeit noch unversorgt ihre Mutter verlieren, im Falle des